

Beratungsfolge: Gemeinderat	Datum 04.11.2021	Zuständigkeit Entscheidung
Fachbereich: Sachbearbeitung:	Allgemeine Verwaltung Marco Wesemann	
Bezeichnung:	Bildung des Verwaltungsausschusses 9.1) Entscheidung über eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten 9.2) Verteilung der Beigeordnetensitze auf die Ratsfraktionen 9.3) Bestimmung der Beigeordneten und Stellvertretenden Beigeordneten 9.4) Feststellungsbeschluss (§ 71 Abs. 5 NKomVG)	

Beschlussvorschlag:

9.1)

Die Vertretung beschließt, dass sich die Zahl der Beigeordneten nicht erhöht / um zwei auf sechs erhöht.

Die Fraktionen benennen die Beigeordneten und Stellvertreter wie folgt:

Beigeordnete(r)

CDU _____

Stellvertreter(in)

SPD _____

Grundmandatsträger mit beratender Stimme:

WGT _____

9.2 und 9.3)

Die von den Fraktionen vorgenommene Benennung der Beigeordneten einschließlich Stellvertreter stellt die Vertretung gemäß § 75 Abs. 1 i.V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest.

9.4)

Gemäß § 75 Absatz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 5 NKomVG fasst die Vertretung einen Feststellungsbeschluss, mit dem die Besetzung des Hauptausschusses abgeschlossen wird.

Sachdarstellung:

9.1) Entscheidung über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten

Der Hauptausschuss setzt sich in Twist nach § 74 Abs. 2 NKomVG zusammen aus der Hauptverwaltungsbeamtin und vier Beigeordneten (Abgeordneten mit Stimmrecht).

Die Zahl der Beigeordneten kann gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode um zwei erhöht werden. Hiervon wurde in der Vergangenheit Gebrauch gemacht.

Ohne Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten würde die CDU-Fraktion drei Beigeordnete benennen können und der vierte Sitz würde auf die SPD-Fraktion entfallen. Die WGT-Fraktion würde ein Grundmandat mit beratender Stimme erhalten.

Bei einer Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten auf sechs würde die CDU-Fraktion fünf Beigeordnete benennen können. Auf die SPD-Fraktion würde ein stimmberechtigter Sitz entfallen. Die WGT-Fraktion würde auch hier ein Grundmandat mit beratender Stimme erhalten.

Die Hauptverwaltungsbeamtin ist kraft Amtes Vorsitzende des Verwaltungsausschusses.

9.2) Verteilung der Beigeordnetensitze auf die Ratsfraktionen

Das Verteilungsverfahren für die Bestimmung der Beigeordneten richtet sich nach § 75 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 71 Absatz 2 NKomVG nach D'Hondt.

Die Fraktionen sind aufzurufen, die Benennung der Beigeordneten vorzunehmen.

9.3) Benennung der stellvertretenden Beigeordneten

Für die Beigeordneten des Hauptausschusses ist gemäß § 75 Abs 1 NKomVG eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Die SPD-Fraktion und die WGT-Fraktion können eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen, da sie nur durch ein Mitglied im Hauptausschuss vertreten sind.

Die Fraktionen sind aufgefordert, Abgeordnete als stellvertretende Beigeordnete in gleicher Anzahl wie Beigeordnete zu benennen.

9.4) Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG.

Die Vertretung stellt die sich ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Finanzielle Auswirkungen: Anlagen:

Beschluss Gemeinderat vom 04.11.2021:

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung

Beschlussergebnis: ☐ Lt. Vorschlag ☐ Abweichend

Gez.
Marco Wesemann
(Verfasser)

Gez.
Bürgermeisterin
(Freigabe)